

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 10.07.2015

Vorsicht bei Pensionszusagen für Arbeitgeber-Ehegatten

Betriebsrentenzusagen an Arbeitgeber-Ehegatten sind schon immer von Betriebsprüfern besonders aufmerksam geprüft worden. Denn sie müssen den strengen steuerrechtlichen Vorgaben des "Fremdvergleichs" standhalten, um anerkannt zu werden. Daher überrascht es nicht, dass der Bundesfinanzhof gleich in zwei Fällen dem Finanzamt Recht gab, das die Pensionszusagen an Ehefrauen nicht als betrieblich veranlasst anerkennen wollte (BFH, 15.04.2015 - VIII R 49/12 und VIII R 50/12).

Der Fall:

Die Ehefrau war als nicht selbstständige Mitarbeiterin in der Arztpraxis ihres Ehemannes beschäftigt. Der ermittelte seinen Gewinn aus der Praxis durch Bestandsvergleich. Er sagte der Ehefrau schriftlich zu, ab der Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von jährlich 40.000 DM (20.451,67 EUR) zu zahlen und bildete für die Verpflichtung aus dieser Pensionszusage Rückstellungen. Er schloss weder eine Rückdeckungsversicherung zur Absicherung der Pensionszusage ab, noch erteilte er eine Pensionszusage an andere Arbeitnehmer seiner Praxis. Das Finanzamt wollte die Rückstellungen für die Pensionszusage nicht anerkennen und erhöhte die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Dagegen klagte das Ehepaar.

Das Urteil:

Die obersten Finanzrichter gaben dem Finanzamt Recht. 1. Die Voraussetzungen des § 6a EStG sind nach Auffassung des BFH zwar erfüllt. Danach darf für eine Pensionsverpflichtung eine Rückstellung gebildet werden, wenn der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat, die Zusage keinen nach Abs. 1 Nr. 2 der Vorschrift schädlichen Vorbehalt enthält und die Pensionszusage schriftlich erteilt ist. 2. Mit Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen der Kläger als Ehegatten muss die Versorgungszusage aber darüber hinaus ernsthaft gewollt und dem Grunde sowie der Höhe nach betrieblich veranlasst sein. Für die Frage der betrieblichen Veranlassung ist in erster Linie ein Fremdvergleich von Bedeutung. Betrieblich veranlasst ist eine Pensionszusage im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses nur dann, wenn und soweit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vergleichbare Zusage auch einem familienfremden Arbeitnehmer im Betrieb erteilt worden wäre, wobei die entsprechende Prüfung vorrangig nach dem Inhalt der Vereinbarungen vorzunehmen ist. 3. Diese Maßstäbe erfüllte die erteilte Pensionszusage nicht: Der Kläger hat nicht nachgewiesen, dass er eine vergleichbare Versorgung anderen Angestellten mit vergleichbaren Tätigkeits- und Leistungsmerkmalen wie der Klägerin gewährt hat. Er hat trotz gerichtlicher Aufforderung weder mitgeteilt, welchen weiteren Mitarbeitern eine Pensionszusage angeboten worden war, noch wie diese konkret ausgestaltet war. Ein Verstoß des Finanzgerichts gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgesetze liegt auch insoweit nicht vor, als das Finanzgericht die fehlende betriebliche Veranlassung auch daraus abgeleitet hat, dass die der Klägerin erteilte Pensionszusage deutlich über deren Bruttoarbeitslohn lag und mit einem fremden Dritten so nicht vereinbart worden wäre. Gleiches gilt für die Ausführungen des Finanzgerichts zur fehlenden Absicherung der Pensionsansprüche der Klägerin durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung.

Hinweis für die Praxis:

Nicht das Urteil überrascht, sondern dass überhaupt der Klageweg und das gleich zweimal beschritten wurde. Der Bundesfinanzhof setzt noch ein Schmäckerl obenauf und äußert sich ablehnend zu einem Vertrauensschutz aufgrund von vorhergehenden Lohnsteuer-Außenprüfungen: Es ändert an der Beurteilung des oben dargestellten Falles nichts, dass die Bildung der Pensionsrückstellung in den Lohnsteuer-Außenprüfungen der Vorjahre unbeanstandet blieb. Lohnsteuer-Außenprüfungen beziehen sich immer nur auf die lohnsteuerrechtliche Beurteilung der dort geprüften Sachverhalte und entfalten keine Bindungswirkung für ein nachfolgendes Veranlagungsverfahren. Im Streitfall lässt sich daher aus dem Ergebnis der Lohnsteuer-Außenprüfung kein Vertrauensschutz zugunsten der Kläger ableiten.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de